Marktgemeinde SCHEIFLING ...daheim im Herzen des Oberen Murtals...
Amtsplatz 1, 8811 Scheifling
T: 03582/2315-0 | F: DW 4 | E: gde@scheifling.gv.at
www.scheifling.gv.at

2. Funktionsperiode 07/2020 – 06/2025

GZ.: 008/001-2022/15

Verhandlungsschrift
Nr. 15

über die 15. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Scheifling in der Funktionsperiode 2020 bis 2025 gemäß Sitzungsplan 2022 am 22. September 2022, zu der per E-Mail am 14.09.2022 wie folgt eingeladen wurde:

Von:	Franz Fixl | Marktgemeinde Scheifling
Gesendet:	Mittwoch, 14. September 2022 14:40
An:	Auer Thomas; Brachmayer Josef; Eberdorfer Rudolf; Ebner Heidemarie; Fritz Erich, Mag.; Gams Patrick, BSc; Grangl Christina; Grogger Hannes, Mag.; Hansmann Patrick, Gemeindekassier; Ischowitsch Elke; Karner Bernd, Ing., BEd; Mühlthaler Jörg, Ing.; Reif Gottfried, Bürgermeister; Ressmann Ingrid; Schlager Rudolf, MSc, Vizebürgermeister; Schlager Rudolf, MSc, Vizebürgermeister
Betreff:	Einladung und Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 22.09.2022 um 19.00 Uhr im Marktgemeindeamt Scheifling, Sitzungssaal
Anlagen:	Tagesordnung zur 15. Gemeinderatssitzung am 22.09.2022.pdf

Abbildung 1: E-Mail-Einladung zur Gemeinderatssitzung am 22. September 2022

Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung:

Ort:	Marktgemeindeamt Scheifling, Sitzungssaal
Tag:	Donnerstag, 22. September 2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	22:20 Uhr

Anwesende Gemeinderäte (13):		***Anmerkungen:***
Bürgermeister	Reif Gottfried	
Vizebürgermeister	Schlager Rudolf, MSc	*[Schriftführer]*
Gemeindekassier	Hansmann Patrick	
Gemeinderäte:	Brachmayer Josef	
	Eberdorfer Rudolf	
	Ebner Heidemarie	*[Schriftführer]*
	Fritz Erich, Mag.	
	Grangl Christina	
	Grogger Hannes, Mag.	
	Ischowitsch Elke	
	Karner Bernd, Ing., BEd	*[Schriftführer]*
	Mühlthaler Jörg, Ing.	
	Ressmann Ingrid	*[Schriftführer]*

Abwesende Gemeinderäte – entschuldigt (2):		
Gemeinderäte:	Auer Thomas	*[Schriftführer]*
	Gams Patrick, BSc	

Sonstige Anwesende (2):		
Gemeindesekretär	Vb. Franz Fixl	*[Verhandlungsschrift]*
Zuhörer	1	

Vorsitzender:		
Bürgermeister	Gottfried Reif	*[außer bei Top 11.]*
Vizebürgermeister	Rudolf Schlager, MSc	*[bei Top 11.]*

Dringlichkeitsanträge (1):		
Gemeindekassier	Patrick Hansmann	*[Top 14.]*

Abstimmung: Erheben einer Hand

Gemäß der den Gemeinderäten mit der Einladung zur heutigen Sitzung per E-Mail am 14.09.2022 übermittelten Tagesordnung, die gleichzeitig an den Amtstafeln der Marktgemeinde Scheifling öffentlich kundgemacht wurde und unter Berücksichtigung des nach Abhandlung von Tagesordnungspunkt 3. von Gemeindekassier Patrick Hansmann gestellten und vom Gemeinderat zur Behandlung unter Tagesordnungspunkt 14. angenommenen Dringlichkeitsantrages ergibt sich daher folgende

Tagesordnung

I. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt öffentlich:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Ingrid Ressmann, die auf den nach der Zurücklegung von Herrn Ing. Roland Stranner frei gewordenen Gemeinderatssitz einberufen wurde

3. Wahl von Gemeinderatsmitgliedern in nachstehende Funktionen und Fachausschüsse für den ausgeschiedenen Gemeinderat Ing. Roland Stranner:
   a) Schriftführer Gemeinderats-Sitzungsprotokolle
   b) Prüfungsausschuss
   c) Bau- und Gemeindeumweltausschuss (Ersatzmitglied)
   d) Familien- und Kulturausschuss
   e) Gemeinderätliche Personalkommission (Ersatzmitglied)

4. Bericht des Bürgermeisters

5. Fragestunde

6. Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 2022 (14. Sitzung in der Funktionsperiode 2020 bis 2025):
   a) Beratung und Beschlussfassung über eventuelle schriftliche Einwendungen von Gemeinderatsmitgliedern
   b) Genehmigung

7. Prüfungsausschuss: Berichte und allfällige Anträge über:
   a) Kassen- und Rechnungsprüfung von 01.06. bis 31.08.2022
   b) Aktuelle Rückstandsliste
   c) Tätigkeit Gemeindevorstand von 01.06. bis 31.08.2022

8. Bau- und Gemeindeumweltausschuss: Berichte und allfällige Anträge über:
   a) Straßensanierungsmaßnahmen 2022
   b) Bebauungsplan „Gewerbegebiet – 2. Planungsabschnitt“:
      1) Einwendungen / Stellungnahmen
      2) Endbeschluss
   c) Flächenwidmungsplanänderung, Verfahrensfall: 1.04:
      1) Einwendungen / Stellungnahmen
      2) Endbeschluss
   d) Grundtausch für Übernahme Filibertsteig in das öffentliche Gut
   e) Blackout Vorsorge

9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Sanierungs- und Herstellungsmaßnahmen bei der Wasserversorgungsanlage Scheifling (Irreggerquellen)

10. Grenz- und Grundbuchsangelegenheiten, Beratung und Beschlussfassung über:
    a) Grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der MT Vermessung ZT GmbH, GZ.: 7004M2-TP vom 02.08.2022 der KG 65304 Feßnach (Obere Feßnachstraße, Bereich Liegenschaft Grasser)

b) Grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, GZ.: 3W478-2021 vom 13.05.2022 der KG 65304 Feßnach (Obere Feßnachstraße, Bereich Liegenschaft Wieser)
c) Grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, GZ.: 3W477-2021 vom 13.05.2022 der KG 65304 Feßnach (Obere Feßnachstraße, Bereich Liegenschaft Wieser/Grangl)

11. Jagdpachtangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über den Jagdpachtverteilungsplan 2022 / 2023, Auflage, Auszahlung und Abrechnung

12. Grundstückskauf Sportplatz Scheifling mit Zugangsweg, Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme:
    a) Darlehensvergabe
    b) Aufnahme des Darlehens

13. Grundstückskauf Tennisplatz St. Lorenzen, Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme:
    a) Darlehensvergabe
    b) Aufnahme des Darlehens

14. Dringlichkeitsantrag:
    Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung eines „Teuerungsausleichs“ für Scheiflingerinnen und Scheiflinger

15. Allfälliges

II. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt nicht öffentlich:

16. Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten (vertraulich):
    a) Kindergartenpersonal
    b) Schulassistenz, Aufsichts- und Pflegepersonal
    c) Allfälliges

Die vorstehenden Tagesordnungspunkte wurden in der angeführten Reihenfolge verhandelt, die Abstimmung über die gestellten Anträge erfolgte durch Erheben einer Hand.

DURCHFÜHRUNG UND BESCHLÜSSE

Tagesordnungspunkt 1.

Bürgermeister Gottfried Reif begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit aufgrund der Anwesenheit von 13 der 15 Gemeinderäte gegeben ist und sich die Gemeinderäte Thomas Auer und Patrick Gams, BSc, entschuldigt haben.

Tagesordnungspunkt 2.

Bürgermeister Gottfried Reif teilt den Anwesenden mit, dass nach der Mandatszurücklegung von Herrn Ing. Roland Stranner (Schreiben vom 10.08.2022, eingelangt beim Marktgemeindeamt Scheifling am 11.08.2022), das nächste Ersatzmitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion, Frau Ingrid Ressmann, die Berufung zur Ausübung des Gemeinderatsmandates angenommen hat.

Daraufhin nimmt Bürgermeister Gottfried Reif die Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes vor, indem er die Gemeinderäte ersucht, sich von den Sitzen zu erheben und das

Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

verliest. Die neue Gemeinderätin Ingrid Ressmann legt das Gelöbnis durch die Worte „Ich gelobe" ordnungsgemäß ab.

Tagesordnungspunkt 3.

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, über die ordnungsgemäß vorliegenden Wahlvorschläge (unterzeichnet von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der anspruchsberechtigten SPÖ-Gemeinderatsfraktion) ohne Stimmzettel mit Handzeichen abzustimmen wird einstimmig angenommen und danach mit Handzeichen in nachstehende Fachausschüsse und Funktionen für den ausgeschiedenen Gemeinderat Ing. Roland Stranner gewählt:

a) Schriftführer Gemeinderats-Sitzungsprotokolle:
der SPÖ anstatt GR Ing. Roland Stranner — GR Ingrid Ressmann

b) Prüfungsausschuss:
Vollmitglied: — **neu:**
der SPÖ anstatt GR Ing. Roland Stranner — GR Ingrid Ressmann

c) Bau- und Gemeindeumweltausschuss:
Ersatzmitglied: — **neu:**
der SPÖ anstatt GR Ing. Roland Stranner — GR Ingrid Ressmann

d) Familien- und Kulturausschuss:
Vollmitglied: — **neu:**
der SPÖ anstatt GR Ing. Roland Stranner — GR Ingrid Ressmann

e) Gemeinderätliche Personalkommission:
Ersatzmitglied: — **neu:**
der SPÖ anstatt GR Ing. Roland Stranner — GR Ingrid Ressmann

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

➔ **Dringlichkeitsantrag Gemeindekassier Patrick Hansmann:**

[Antrag auf Teuerungsausgleich für Scheiflingerinnen und Scheiflinger]

Von Gemeindekassier Patrick Hansmann wird der schriftliche und von allen fünf SPÖ-Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnete Dringlichkeitsantrag gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967: „Antrag auf Teuerungsausgleich für Scheiflingerinnen und Scheiflinger" vorgelegt und wie folgt zur Kenntnis gebracht.

„[…]

Der Gemeinderat möge die Umsetzung eines „Teuerungsausgleichs" unter Zugrundelegung der ausgearbeiteten Richtlinien mit Gesamtkosten von max. € 100,-- beschließen sowie die außerplanmäßige Mittelverwendung genehmigen.

Begründet wird dieser Antrag wie folgt:

Derzeit sind viele Menschen von einer der stärksten Inflationswellen seit Jahrzehnten betroffen. Die momentane Russland-Ukraine-Krise verschärft diese Entwicklung zusätzlich. Neben steigenden Energie-, Sprit- und Mietpreisen wird für viele Menschen auch der Einkauf von Lebensmitteln eine große finanzielle Belastung. Mit einem Teuerungsausleich mittels Gutscheine will die Gemeinde ihrer Bevölkerung unter die Arme greifen. Die akute Teuerung ist ein Auftrag für uns, schnell zu handeln, denn wer rasch hilft, hilft bekanntlich doppelt und die Menschen brauchen jetzt dringend Hilfe. Der Zuschuss soll mittels einer Einmalzahlung für das Kalenderjahr 2022 in Form von Gemeindegutscheinen gewährt werden. Dies soll zugleich auch eine zusätzliche Stärkung der Kaufkraft der heimischen Wirtschaft sein. Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 Euro und ist einkommensabhängig.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens seit dem 01.01.2022 ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Scheifling haben und deren Haushaltseinkommen (Berechnungsgrundlage ist das Nettomonatsgehalt unter Berücksichtigung eines etwaigen 13. und 14. Monatsgehalts) die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt:

- Ein-Personen-Haushalt: EUR 1.328,00
- Mehrpersonenhaushalte bzw. Haushaltsgemeinschaften: EUR 1.992,00
- Erhöhungsbeitrag pro Familienbeihilfe beziehendem Kind: EUR 399,00

Der Teuerungsausgleich soll bis vorerst 31. Dezember 2022 im Bürgerservice der Gemeinde Scheifling beantragt werden können. Die Mehrkosten für diese Maßnahme werden vorläufig mit € 10.000,-- begrenzt und im Nachtragsvoranschlag budgetiert.
Für die SPÖ-Fraktion, Gemeindekassier Patrick Hansmann eh. und die Gemeinderäte Josef Brachmayer eh., Heidemarie Ebner eh., Elke Ischowitsch eh und Ingrid Ressmann eh.
[…]"
Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- ■ diesen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und unter Punkt 14. abzuhandeln,

wird angenommen.
Beschlussergebnis: ***einstimmig***

Tagesordnungspunkt 4.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet über nachstehende wesentliche Termine und Aktivitäten seit der Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2022:

- Pfarrhof Scheifling
  24.06.2022
  Besprechung in Graz mit dem Denkmalamt über die weitere Vorgangsweise beim Projekt „Pfarrhof-Sanierung Scheifling".
- E-Tankstellen
  30.06.2022
  Besprechung mit dem Stromlieferanten E-Werk Mariahof über die Errichtung von E-Tankstellen in Scheifling – der Bau- und Gemeindeumweltausschuss hat sich auch bereits mit dieser Thematik beschäftigt.
- 25 Jahre Heilpädagogischer Kindergarten Scheifling
  01.07.2022
  Sehr schönes und feierliches Fest dieser vor 25 Jahren in Scheifling gegründeten Einrichtung, die für die Marktgemeinde Scheifling und für den gesamten Bezirk Murau sehr wichtig und mit einem großen jährlichen Gemeinde-Verwaltungsaufwand zu Beginn des Kindergartenjahres verbunden ist – aufgrund der Stellenausschreibung vor 25 Jahren gab es für die Kindergartenleiterin 19 und für die Kindergartenhelferin 25 Bewerbungen. Heutzutage ist die Stellenbesetzung im Kindergartenbereich um ein Vielfaches schwieriger (max. 1-2 Bewerbungen).
- Überprüfung Badeteich durch BH Murau
  11.07.2022
  Soweit war alles in Ordnung – im Sommer 2022 gab es sehr viele Badetage, die Besetzung des Bademeisters wird jedoch so wie auch in anderen Gemeinden immer schwieriger, da Gemeindearbeiter anderweitig benötigt werden und auch keiner diese Tätigkeit ausüben will – daher wird die Bademeisterstelle im Jahre 2023 für Schüler am Borg Murau (Sportzweig) angeboten. Für den Eislaufbetrieb im Winter 2022/23 wird auch noch ein Betreiber gesucht, da Herr Helmut Kaufmann hiefür nicht mehr bereit ist.
- Wasserrechtsverhandlungen
  12.07.2022
  Die Wasserrechtsverhandlungen für die Wasserleitungsprojekte „Sanierung Irregger Quellen" und „Aufschließung Grogger-Gründe" wurden durchgeführt.
- Gespräch Apothekerkammer
  13.07.2022
  Die Thematik öffentliche Apotheke in Scheifling wurde mit einer Vertreterin der Apothekerkammer besprochen – auch die Apothekerkammer möchte in dieser Angelegenheit nicht unbedingt gegen die Bevölkerung von Scheifling vorgehen.

Gespräche gab es über

- Flächenwidmungsangelegenheiten (Winter-Gründe, Gewerbepark usw.).
- die Wasserversorgung – die Quellschüttungen wurden aufgrund des trockenen Winters und der heißen Tage im Sommer genau beobachtet und dabei festgestellt, dass die Hochbehälter immer ausreichend gefüllt waren – ein sparsamerer Umgang der Bevölkerung mit dem kostbaren Trinkwasser wäre jedoch wünschenswert.
- Bauhof-Öffnungszeiten – diese sollten eingeschränkt werden, damit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung überprüft werden kann.
- den Kindersommer 2022, der sehr erfolgreich mit einer großen Teilnehmerzahl durchgeführt wurde und in dieser Form mit einem tollen Programm auch weiterhin angeboten werden sollte.
- Stromlieferverträge mit dem E-Werk Mariahof – Geschäftsführer Dipl.-Ing. Heimo Obenaus gab vor ca. 14 Tagen bekannt, dass aus verschiedensten Gründen vom E-Werk Mariahof alle Stromlieferverträge (Haushalte, Betriebe usw.) in Scheifling und auch anderen Gemeinden gekündigt werden und in Zukunft nur mehr das Stromnetz betrieben wird. Es sind daher von allen Kunden neue Stromlieferanten zu suchen. Mit der Energie-Steiermark und anderen Stromanbietern wird er als Bürgermeister Gespräche führen und versuchen, günstige Strompreise auszuverhandeln.

Allfälliges:

- Die Glasfaseranbindung für die Volksschule Scheifling konnte fertiggestellt werden – dabei wurden auch Stromleitungen vom E-Werk Mariahof mitverlegt, damit Dachständer entfernt werden können, die Querung der B317 mit Bohrung war nicht notwendig, da eine alte Leerverrohrung gefunden wurde.
- Die Sanierung der Klaffensack-Grabstätte wurde – hoffentlich für die nächsten Jahrzehnte – fertiggestellt, die Inschriften sind nun auch wieder lesbar.
- Im Gemeindevorstand wurde beschlossen, die Anpassung der Kategoriemietzinse mit einer Erhöhung von ca. 10 % aufgrund der allgemeinen Teuerungswelle noch nicht durchzuführen.
- 3 Blumenwiesen wurden in Zusammenarbeit mit dem Land Steiermark angelegt (Bereich Haupteinfahrt Lind 1x und Bereich Tennisplatz St. Lorenzen 2x)
- Bevölkerungsentwicklung (Stand jeweils am 01.01. des Jahres):

Einwohner 01.01.	**2002**	**2015**	**2022**	**Veränderung zu 2002**	
				Bevölkerung	**%**
Scheifling	2.325	2.172	2.142	-183	-7,87%
Murau	4.080	3.718	3.432	-648	-15,88%
Neumarkt in der Steiermark	5.518	5.069	4.866	-652	-11,82%
Sankt Lambrecht	2.364	2.172	1.742	-622	-26,31%
Gesamter Bezirk Murau	31.301	28.490	27.252	-4.049	-12,94%

Anmerkung:
Die erste gesetzmäßig österreichweite Zählung im Jahre 1869 ergab: Bezirk Murau 27.202 Einwohner und Scheifling (mit allen Gemeindefusionierungen) 1.591 Einwohner

[Dauer 4 Minuten] **Tagesordnungspunkt 5.** *[19:26 – 19:30 Uhr]*

I. Anfrage Gemeindekassier Patrick Hansmann an Bürgermeister Gottfried Reif:
[Verkehrsspiegel Kreuzung Puchfeldsiedlung-B317]

- Kann etwas dagegen unternommen werden, dass der Verkehrsspiegel auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B317 im Bereich der sehr gefährlichen Ausfahrt Puchfeldsiedlung auf die B317 witterungsabhängig nicht so oft beschlagen ist?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Er wird sich die Verkehrssituation mit Verkehrsspiegel im Bereich der Kreuzung Puchfeldsiedlung-B317 ansehen.

II. Anfrage Gemeinderat Josef Brachmayer an Bürgermeister Gottfried Reif:
[Weihnachtsbeleuchtung]

- Sind bei der heurigen Weihnachtsbeleuchtung Einsparungen aufgrund der hohen Stromkosten geplant?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Im heurigen Jahr wird es nur eine sehr dezente Weihnachtsbeleuchtung geben – einerseits, weil die bereits desolate Weihnachtsbeleuchtung nicht erneuert wurde und andererseits aufgrund der hohen Energiepreise. Der Weihnachtsbaum am Marktplatz wird aber sicherlich so wie bisher erstrahlen.

Tagesordnungspunkt 6.

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass die vorläufige Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 2022 (14. Sitzung in der Funktionsperiode 2020 bis 2025) von Franz Fixl verfasst und allen Gemeinderäten übermittelt wurde. Bürgermeister Gottfried Reif stellt daraufhin fest, dass

a) keine schriftlichen Einwendungen von Gemeinderatsmitgliedern gegen die vorläufige Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2022 eingebracht wurden und daher

b) die vorläufige Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2022 als genehmigt gilt.

Tagesordnungspunkt 7.

Obmann-Stellvertreter Mag. Hannes Grogger berichtet aufgrund der Abwesenheit von Obmann Gemeinderat Thomas Auer über die 13. Sitzung des Prüfungsausschusses am 15. September 2022 wie folgt:

a) Kassen- und Rechnungsprüfung von 01.06. bis 31.08.2022:

Von den anwesenden Mitgliedern wurden die Belege der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit von 1. Juni bis 31. August 2022 nach den geführten Journalen der EDV-Anlage überprüft.

Feststellungen:

- Die Überprüfung anhand der vorgelegten Unterlagen ergab keine Unstimmigkeiten, sämtliche Belege wurden verbucht vorgefunden.
- Vereinzelte Auszahlungsanordnungen sind noch von Bürgermeister und/oder Gemeindekassier zu unterzeichnen.
- Kassenbestand (Istbestand) per 31.08.2022:

	[€]	Anmerkungen
Bargeld	60,00	Mit Standesamtskasse
Gutscheine	13.002,66	Zum Verkauf an Privatpersonen
Girokonto Raiffeisenbank	418.398,12	AT18 3840 2000 0000 9944
Girokonto Steiermärkische	-494.350,23	AT49 2081 5161 0000 0666
Girokonto BAWAG-PSK	0,00	Aufgelöst
	-62.889,45	

- Rücklagen (Sparbücher) per 31.08.2022:

	[€]	Anmerkungen
Kautionen Gemeindewohnhäuser	40.214,51	E-Sparbücher
Instandhaltung Gemeindewohnhäuser	209.523,40	E-Sparbücher
Leasing-Restwert Volksschule	30.625,50	E-Sparbuch
Erhaltungsrücklage Kanal/Kläranlage	39.742,80	E-Sparbuch
Erhaltungsrücklage Wasserversorgung	64.453,62	E-Sparbuch
Haushaltrücklage	1.626,72	E-Sparbuch
Sozialfonds-Rücklage	2.825,62	E-Sparbuch
Leasing-Restwert Freisambad	95,88	Guthaben bei Immorent
	389.108,05	

b) Aktuelle Rückstandsliste:

Von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses wurde die Rückstandsliste vom 15.09.2022 durchgesehen und festgestellt, dass sich die offenen Forderungen gegenüber dem 31.12.2021 bzw. 01.01.2022 wie folgt änderten:

- Forderungen insgesamt:

	01.01.2022	15.09.2022	Differenz
Aus Lieferungen und Leistungen (Mieten, Elternbeiträge usw.)	60.266,16	48.495,05	-11.771,11
Aus Gemeindeabgaben (Wasser-, Kanal- und Müllgebühren usw.)	44.952,83	74.021,32	+29.068,49
	105.218,99	**122.516,37**	**+17.297,38**
Von der Kommunalkredit	298.116,86	284.450,67	-13.666,19
	403.335,85	**406.967,04**	**+3.631,19**

Anmerkungen:
Bei den Forderungen von der Kommunalkredit handelt es sich um Fördermittel, die vom Bund für die errichteten Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen gewährt wurden und in halbjährlichen Finanzierungszuschüssen verteilt auf die Nutzungsdauer der Anlagen ausbezahlt werden.

Feststellungen:

- Die Einbringungsmaßnahmen mit gerichtlicher Exekution bzw. Beauftragung des Alpenländischen Kreditorenverbandes (AKV) sind so wie bisher beizubehalten, wobei auch bei Zahlungsrückständen von Gewerbetreibenden derselbe strenge Maßstab anzuwenden ist.

c) Tätigkeit Gemeindevorstand von 01.06. bis 31.08.2022:

Die Überprüfung der Tätigkeiten des Gemeindevorstandes und die Überprüfung der Beschlüsse von 1. Juni 2022 bis 31. August 2022 ergaben:

Feststellungen:

- Sitzungstätigkeit und Tagesordnungspunkte:

Sitzung am	Protokoll Nr.	Tagesordnungspunkte	Unterpunkte
11.06.2022	20	9	10
11.08.2022	21	9	5
2 Sitzungen		**18**	**15**

- Die Wertgrenzen, ausgehend von der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ im 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022, das sind inkl. Vergütungen € 7.789.500,00 für
  - die Vergabe von Subventionen = 0,2 % bzw. € 15.579,00, übertragen in Höhe von max. € 10.000,00 vom Gemeinderat und
  - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen = 1,0 % bzw. € 77.895,00,

  wurden eingehalten.

Wortmeldungen (Kernaussagen):

- Gemeinderat Mag. Erich Fritz ersucht darauf zu achten, dass hohe negative Kontostände am Girokonto der Steiermärkischen mit positiven Kontoständen am Girokonto der Raiffeisenbank nach Möglichkeit regelmäßig ausgeglichen werden (z. B. per 31.08.2022 einerseits am Girokonto der Raiffeisenbank +€ 418.398,12 und andererseits am Girokonto der Steiermärkischen -€494.350,23), um Überziehungszinsen zu vermeiden
- Gemeinderat Ing. Jörg Mühlthaler (Prüfungsausschussmitglied) regt an, dass der Prüfungsausschuss auch die Bankspesen überprüfen sollte
- Gemeindekassier Patrick Hansmann bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die umfassende Prüfungstätigkeit

Tagesordnungspunkt 8.

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte wurden in der Sitzung des Bau- und Gemeindeumweltausschusses am Donnerstag, den 15. September 2022 ausführlich durchbesprochen.

a) Straßenbau- und Straßensanierungsmaßnahmen 2022:

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

- im Rahmen der Bau- und Gemeindeumweltausschusssitzung am 15. September 2022 insbesonders auch der Schoberweg in der Feßnach besichtigt wurde – Ergebnis: der Straßenzustand des Schoberweges/Saubachweges ist gut,

- ein Bericht der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Ländlicher Wegebau (Agrartechnischen Abteilung), ausständig sei und daher nicht festgestellt werden könne, welche finanziellen Mittel für Unwetterschäden bzw. zur Asphaltierung des Schoberweges (Kosten rd. € 70.000,00) noch zur Verfügung stehen,
- die Panoramastraße auf jeden Fall mit Kosten von rd. € 35.000,00 sofort saniert und asphaltiert werden müsste, da eine ordnungsgemäße Schneeräumung ansonsten nicht mehr möglich sei,
- am 15. September 2022 vom Bauausschuss auch Schotterwege besichtigt wurden und z. B. der Ganklweg sanierungsbedürftig sei,
- 2 Brücken über den Urtlbach und 1 Brücke über den Bärengrabenbach sowie ein Brückengeländer zum Preis von insgesamt € 30.000,00 saniert werden müssen (Kosten für das Holz insgesamt rd. € 15.000,00, Eisenträger wurden bereits angeschafft) und
- für die Asphaltierung des Schoberweges/Saubachweges das Budget für Unwetterschäden aus heutiger Sicht erhöht werden müsste (rd. € 30.000,00 wurden wie vom Gemeinderat beschlossen bereits im Sommer Jahre 2020 in die Sanierung des Straßenunterbaus investiert).

Die daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellten Anträge, der Gemeinderat wolle folgende Beschlüsse fassen:

- Panoramastraße:
  Die Lieferungen und Leistungen für die Sanierung und Asphaltierung der Panoramastraße sind an die Fa. Porr, 8811 Scheifling, gemäß Angebot Nr. 21SLB01118 vom 27.04.2022 mit dem Auftrag zur unverzüglichen Realisierung zu vergeben.
- Schoberweg/Saubachweg:
  Die Asphaltierung des Schoberweges/Saubachweges gemäß Angebot der Fa. Porr, 8811 Scheifling Nr. 21SLB01119 vom 27.04.2022 zum Preis von € 70.116,00, ist nur unter der Bedingung zu realisieren, dass höchstmögliche Förderungsmittel aus dem Katastrophenfonds (max. 50 %) und Bedarfszuweisungsmittel (30 % vom nach Abzug der Katastrophenfondsmittel verbleibenden Restbetrag) in Anspruch genommen werden können und eine Finanzierung der noch verbleibenden Eigenmittel für die Marktgemeinde Scheifling budgetär möglich ist.

werden angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

Wesentliche Wortmeldungen (Kernaussagen):

- Gemeinderat Mag. Erich Fritz weist darauf hin, dass auch die Anrainer des Schoberweges/Saubachweges (2 Wohnhäuser und 1 Ferienwohnhaus mit insgesamt 3 ständigen Bewohnern) als Gemeindebürger auch ein Recht auf eine asphaltierte (staubfreie) Straße hätten.
- Gemeindekassier Patrick Hansmann macht darauf aufmerksam, dass der Ganklweg, der Lindbergweg und viele andere Wege im Gemeindegebiet ebenso sanierungsbedürftig sind und der Schoberweg/Saubachweg gemäß Besprechungsergebnis im Bau- und Gemeindeumweltausschuss vom 15. September 2022 nur dann asphaltiert wird (Kosten rd. € 70.000,00), wenn hiefür noch ausreichend Mittel aus dem Katastrophenfonds für Unwetterschäden vorhanden sind.

b) Bebauungsplan „Gewerbegebiet – 2. Planungsabschnitt“:

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass

– ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt wurde, in dem den betroffenen Grundeigentümern und Anrainern Gelegenheit gegeben wurde, zum Entwurf der Bebauungsplanänderung Stellung zu nehmen und
– zwei Einwendungen eingebracht wurden.

Der Bebauungsplan wird daraufhin wie folgt behandelt:

1) Einwendungen / Stellungnahmen

Die aufgrund der gemäß Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2020/06 durchgeführten schriftlichen Anhörungen der betroffenen Grundeigentümer und Anrainer zum Entwurf des Bebauungsplanes eingelangten Einwendungen (2) werden von Bürgermeister Gottfried Reif vollinhaltlich vorgetragen und gemäß den Empfehlungen der Raumplanerin Heigl Consulting ZT GmbH, 8010 Graz, GZ: B6 wie folgt abgehandelt:

Einwendung 1 **[Nr. 1]**

- Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Bautechnik und Gestaltung, verfasst von Frau Dipl.-Ing. Marion Schubert, GZ: ABT15-941/2022-4, vom 08.08.2022:

  „[...]

  Entsprechend den Bestimmungen im § 40 i.V. mit § 38 Abs. 6 – 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung – Bau- und Landschaftsgestaltung – mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus unserer Fachsicht folgender Einwand besteht:

  Zu §5 Flächen für den ruhenden Verkehr

  § 5(3) schreibt lediglich die Pflanzung eines großkronigen Baums pro Errichtung 5 gesammelter Stellplätze vor. Zur Gewährleistung der notwendigen Durchgrünung und Beschattung des Areals ist die Pflanzung von zumindest einem großkronigen Baum pro angefangener 5 Stellplätze (unabhängig davon, ob diese gesammelt auftreten oder nicht) und deren dauerhafter Erhalt vorzuschreiben.

  Die Errichtung von Stellplätzen auf den im Rechtsplan ausgewiesenen Freiflächen ist unbedingt auszuschließen. Analog dazu ist auch in der Legende des Rechtsplans ausschließlich die Versiegelung dieser Fläche durch unbedingt notwendige Zufahrtsstraßen zu gestatten, nicht aber für den ruhenden Verkehr. Zudem ist vorzuschreiben, dass innerhalb des Planungsgebietes Flächen – soweit nicht bebaut und/oder für Zufahrten, Stellplätze oder Manipulationsflächen genutzt – zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

  Zu §10 Formale Gestaltung

  Allgemein ist anzumerken, dass „Zulässig“ keine Festlegung ist, da dies nichts ausschließt. Festlegungen sind rechtsverbindlich zu formulieren. Der vorliegende Bebauungsplan schlägt lediglich Dachformen vor (Satteldach, Flachdach, Pultdach und Sheddach). Das völlige Offenlassen der Dachformen steht im Widerspruch zum im Erläuterungstext angestrebten „einheitlichen Erscheinungsbild innerhalb des Planungsgebietes“. Für nicht begrünte Dächer ist zur besseren Einfügung in das Ortsbild eine mittel- bis dunkelgraue oder rotbraune Farbgebung vorzugeben.

  Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich großformatige Volumen durch eine dunkle in natürlichen Erd- und Grautönen gehaltene Farbgebung besser in den Landschafts- und Siedlungsraum integrieren. Daher wird auch von einer hellen, vor allem weißen, Fassadengestaltung abgeraten.

  Um eine Vielzahl an Werbeeinrichtungen zu vermeiden, welche das Ortsbild negativ beeinflussen, ist die Anzahl freistehender Werbemasten auf einen zu beschränken, Werbeanlagen nur fassadenintegriert zu gestatten und deren Anbringung auf dem Dach auszuschließen.

  Zu §11 Pflanzgebot & Freiflächen

  Die zu pflanzenden Bäume sind analog zu §5(3) als großkronige Laubbäume zu definieren.

  In §11(3) wird vorgeschrieben, dass der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk mindestens 3,50m zu betragen hat. Für mittel- bis großkronige Bäume wird empfohlen den Achsabstand auf 4,5m zu erhöhen. Dahingehend ist sicherzustellen, dass der Abstand der Baugrenzlinie zu den mit Bäumen zu säumenden Erschließungsflächen ausreichend groß ist, um auch bei der Errichtung von Gebäuden direkt an die Baugrenzlinie Baumpflanzungen zu ermöglichen.

  Plandarstellung:

  Die Zufahrten auf die Grundstücke sind darzustellen.

  Die Baugrenzlinien sind vollständig und nachvollziehbar zu bemaßen.

  Redaktionelle Anmerkungen:

  §4(1) lit. e. ist nicht als vollständiger Satz formuliert.

  Die Fußnote auf Seite 9 verweist nur auf einen Paragraphen ohne Hinweis auf einen Gesetzestext. Das Wort Gepflanzungsgebot (§11) ist nicht bekannt.

  […]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Bautechnik und Gestaltung, verfasst von Frau Dipl.-Ing. Marion Schubert, GZ: ABT15-941/2022-4, vom 08.08.2022, stattzugeben,

Begründung:
Textergänzung im Wortlaut:

1. Zu § 5 (3): Der Punkt lautet neu: „Zur Gewährleistung der notwendigen Durchgrünung und Beschattung des Areals ist die Pflanzung von zumindest einem großkronigen Baum pro angefangenen fünf Stellplätzen (unabhängig, ob diese gesammelt auftreten oder nicht) und deren dauerhafter Erhalt vorgeschrieben."
2. Zu § 5 (5): Die Errichtung von Stellplätzen auf den im Verordnungsplan ausgewiesenen Freiflächen ist ausgeschlossen.
3. Zu § 11: Innerhalb des Planungsgebietes sind die bodengebundenen Freiflächen zu begrünen und gärtnerisch dauerhaft zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind die Zufahrten, die Stellplätze und die Manipulationsfläche.
4. Zu § 10 – Textergänzung: Nichtbegrünte Dächer müssen eine mittel- bis dunkelgraue oder rotbraune Farbgebung aufweisen.
5. Textergänzung unter § 10 (3) (b), ein „III" kommt dazu: Fassaden sind in dunklen, natürlichen Erd- und Grautönen zu erhalten, um großformatige Volumen besser in den Landschafts- und Siedlungsraum zu integrieren.
6. Unter Werbeeinrichtungen kommt ein Punkt (c) hinzu: Pro Bauplatz ist nur ein Werbepylon zulässig. Darüber hinaus sind Werbeanlagen ausschließlich fassadenintegriert gestattet und dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden.
7. Zu § 4 (11) – Textkorrektur: Bepflanzungsgebot (Tippfehler): Im Falle Baugrenzlinie wird straßenparallel auf eine Distanz von 4,5 m verbreitet, um die Pflanzung der großkronigen Bäume und deren Erhalt nachhaltig zu gewährleisten. Die Zufahrten auf die Grundstücke können nicht dargestellt werden, da diese teilweise nutzungsabhängig sind und vermieden werden soll, dass im Anlassfall zusätzliche Bebauungsplan-Änderungsverfahren schlagend werden. Die fehlende Bemaßung wird ergänzt werden.

Plandarstellung:
Die Zufahrten auf die Grundstücke werden in der Endausfertigung dargestellt. Die Baugrenzlinien werden vollständig und nachvollziehbar bemaßt.
Redaktionelle Anmerkungen:
Die Festlegungen werden auf ihre rechtsverbindliche Formulierung adaptiert. §4(1) e: Der Satz wird vervollständigt.
Auswirkungen auf Dritte:
Die Grundeigentümer im Planungsabschnitt werden über die Änderungen informiert.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***Stimmenmehrheit 10 : 3***

Dafür (10):
Bürgermeister Gottfried Reif, Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, Gemeindekassier Patrick Hansmann und die Gemeinderäte Josef Brachmayer, Heidemarie Ebner, Christina Grangl, Mag. Hannes Grogger, Elke Ischowitsch, Ing. Bernd Karner, BEd und Ingrid Ressmann

Dagegen (3):
Gemeinderäte Rudolf Eberdorfer, Mag. Erich Fritz und Ing. Jörg Mühlthaler
Begründung:
Die Vorschreibung von dunklen Fassaden in Erd- und Grautönen ist im Gewerbegebiet nicht erforderlich

Einwendung 2 **[Nr. 2]**

- Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, verfasst von Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Steiger, GZ: ABT16-593938/2022, vom 18.08.2022:

„[...]

1. Allgemeines
   Die Marktgemeinde Scheifling hat mit GZ: 008/031-4-BBP 2.02/2022 vom 21.07.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark – 2. Planungsabschnitt“ B6 nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.
2. Befund Verfahrensgegenstand
   Das Planungsgebiet besteht aus den Grundstücken Nr. 245 (teilweise), 248 (teilweise), 249 und 250 der KG 65320 Scheifling mit einem Ausmaß von ca. 21.534 m² und sieht die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Richtung Nord-Westen vor.
3. Verkehrstechnische Stellungnahme
   Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt im Nahbereich der Landesstraße B 317 Friesacher Straße und wird über das bestehende Gemeindestraßennetz verkehrsmäßig aufgeschlossen. Die Hauptanbindung an die Landesstraße liegt innerhalb des Ortsgebietes von Scheifling und ist mit einem Linksabbiegestreifen ausgebildet.
   Folgende Einwendungspunkte sind zu beachten:
   - Durch das geplante Vorhaben wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen entstehen, das Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs haben wird. Daher ist erforderlichenfalls die Zufahrtssituation vom Planungsraum in die Landesstraße auf Kosten der Planungsinteressenten oder der Gemeinde an das jeweilige Verkehrsaufkommen anzupassen und zu erhalten. Die im Kreuzungsbereich erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West nach RVS 03.05.12 durchzuführen.
   - Für den Fall von zusätzlichen Erweiterungen in der Zukunft sind die Anbindungen an das höherrangige Verkehrsnetz auf Kosten der Gemeinde bzw. des Bauwerbers an den zu erwartenden Verkehr anzupassen. Es ist dazu ein Leistungsfähigkeitsnachweis der Kreuzungen zu erstellen und es sind entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit umzusetzen.
4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme
   Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan „Gewerbepark – 2. Planungsabschnitt“ keine Einwände, sofern folgender wasserwirtschaftlichen Stellungnahme entsprochen wird:
   Der Planungsraum ist vom öffentlichen Gewässers Mur ca. 180 m entfernt und liegt außerhalb der im WebGIS ausgewiesenen Abflussbereiche des HQ 100.
   Zufließende Niederschlags- und Hangwässer sind in geeigneter Weise abzuleiten, so dass der Planungsraum geschützt wird und Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
   Diesbezüglich ist für den Planungsraum ein generelles Oberflächenwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten.
   Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.
   Die vorgesehene Art der Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern aus Dach-, Verkehrs- und anderen versiegelten Flächen ist unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit des Bodens in den nachfolgenden Planungsschritten darzustellen. Besonders ist dabei auch zu beachten, dass Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Naturschutzfachliche Stellungnahme
   Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan „Gewerbepark – 2. Planungsabschnitt“ keine Einwände.

6. Baurechtliche u. landschaftsschutzfachliche Stellungnahme
Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan „Gewerbepark – 2. Planungsabschnitt“ keine Einwände.

[...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- ■ der Einwendung des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, verfasst von Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Steiger, GZ: ABT16-593938/2022, vom 18.08.2022, stattzugeben,

  Begründung:

  Es erfolgt eine Textergänzung im Wortlaut:

  - Durch das geplante Vorhaben wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen entstehen, das Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs haben wird. Daher ist erforderlichenfalls die Zufahrtssituation vom Planungsraum in die Landesstraße auf Kosten der Planungsinteressenten an das jeweilige Verkehrsaufkommen anzupassen und zu erhalten. Die im Kreuzungsbereich erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West nach RVS 03.05.12 durchzuführen.
  - Für den Fall von zusätzlichen Erweiterungen in der Zukunft sind die Anbindungen an das höherrangige Verkehrsnetz auf Kosten der Gemeinde bzw. des Bauwerbers an den zu erwartenden Verkehr anzupassen. Es ist dazu ein Leistungsfähigkeitsnachweis der Kreuzungen zu erstellen und es sind entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit umzusetzen.
  - Für den Planungsraum ist ein generelles Oberflächenwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten.
  - Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., des ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie des ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

  Auswirkungen auf Dritte:

  Die Grundeigentümer im Planungsabschnitt werden über die Änderungen informiert.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

Baulandzonierung

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- ■ aufgrund der Erstellung des Bebauungsplanes die Baulandzonierung zu ändern

  Begründung:

  Die Baulandzonierung zum Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Scheifling ist aufgrund des vorangeführten Beschlusses im Bebauungszonierungsplan und in der dazugehörigen Verordnung zu aktualisieren.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

2) Endbeschluss

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark 2. Planungsabschnitt", verfasst von Heigl Consulting, Graz, GZ: HC61_3.05, inkl. des dazugehörigen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Wortlautes unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse zu den Einwendungen, zu genehmigen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

c) Flächenwidmungsplanänderung, Verfahrensfall: 1.04:

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass

– es bei diesem Verfahrensfall um die sogenannten „Winter-Gründe" geht, wofür auch eine Masterplan unter Berücksichtigung des in diesem Bereich unter dem Kleinfußballfeld befindlichen Grundstückes der Marktgemeinde Scheifling (Nr. 112/5 der KG Scheifling im Ausmaß von 2.651 m², das in 3 Baugrundstücke aufgeteilt werden könnte) erstellt wurde,
– aufgrund der Entwicklungspfeile im Örtlichen Entwicklungskonzept eine Berücksichtigung des Gemeindegrundstückes bei dieser Flächenwidmungsplanänderung jedoch nicht möglich ist und daher ehestmöglich der Entwicklungsplan vom Gemeinderat im Einvernehmen mit der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung abgeändert werden sollte,

Der Flächenwidmungsplanänderung wird daraufhin wie folgt behandelt:

1) Einwendungen / Stellungnahmen

Hierbei handelt es sich um ein Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren lt. § 39 Abs. 1, STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2022/45. Die Anhörung fand von 02.08.2022 bis 16.08.2022 statt, es wurden zwei Einwendungen eingebracht.

Einwendung 1 – Genehmigungsvorbehalt [Nr. 1]

- Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, verfasst von Herrn Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-587108/2022-3, vom 04.08.2022:
  „[...]
  Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegende Flächenwidmungsplanänderung wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:
  Im rechtsgültigen ÖEK/EP 1.00 wird durch Pfeildarstellungen die beabsichtigte Siedlungsentwicklung von Süden bzw. Osten her verbindlich festgelegt. Mit der nunmehr beabsichtigten FWP-Änderung wird dieser verbindlichen Vorgabe aus hiesiger Fachsicht nicht ausreichend entsprochen. Es fehlen Regelungen (Zonierung) hinsichtlich einer schrittweisen Bebauung von Osten nach Westen. Darüber hinaus entspricht das neu festgelegte Aufschließungsgebiet Nr. 18 keinesfalls dem Raumordnungsgrundsatz einer Siedlungsentwicklung von innen nach außen.
  Die ggst. Änderung unterliegt daher gem. §39 Abs.2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte sind die Bestimmungen des §38 Abs. 9 bis 14 leg. cit. anzuwenden, soferne von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.
  Das bedeutet, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf!
  […]"
  Aufhebung Genehmigungsvorbehalt, E-Mail von Herrn Mag. Gernot Sommer, Abteilung 13, Amt der Stmk. Landesregierung, vom 13.09.2022:
  „[…]
  Aufgrund der nunmehr als Entwurf vorliegenden Unterlagen wird hiermit der Genehmigungsvorbehalt, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung im GR, aufgehoben.
  […]"

Beschluss:
Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, verfasst von Herrn Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-587108/2022-3, vom 04.08.2022, wie folgt stattzugeben,
  a) Das im Anhörungsverfahren festgelegte Aufschließungsgebiet 18 wird vorläufig als „Freiland“ ausgewiesen.

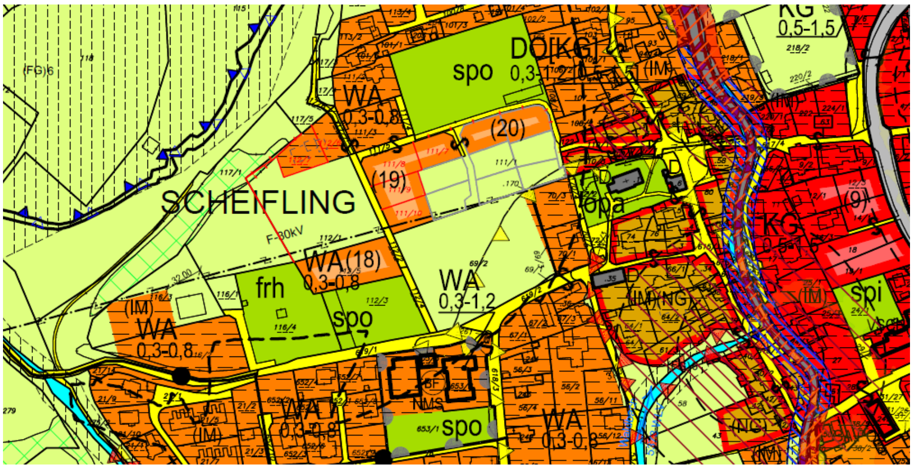

Abbildung 2: Ausschnitt FWP (Anhörung)

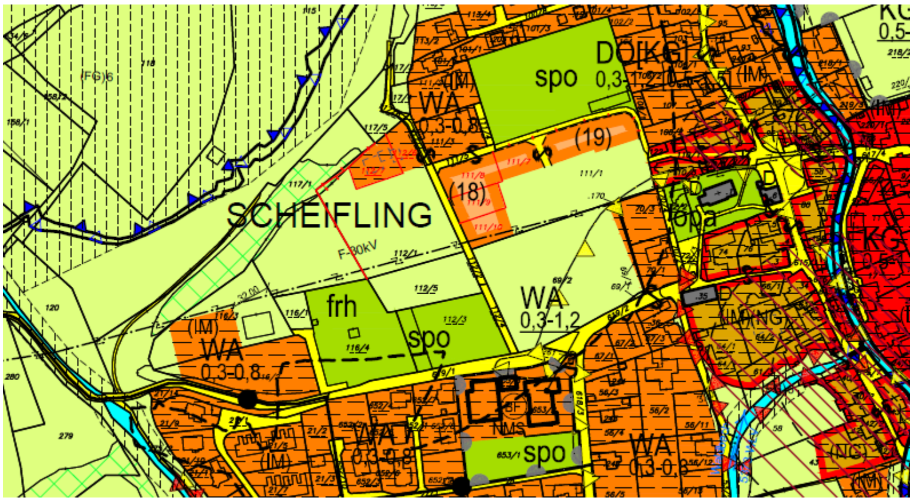

Abbildung 3: Ausschnitt FWP-Neu (Endausfertigung)

  b) Es erfolgt die Festlegung im Wortlaut, dass die GST-NR 111/9 und 111/10, beide KG 65320 Scheifling, erst nach Baubeginn der nordöstlich anrainenden GST-NR 111/7 und 111/8, beide KG 65320 Scheifling, eine Baubewilligung erhalten, da die Entwicklungsrichtung im Entwicklungsplan eine Bebauung von Osten nach Westen vorsieht.

  <u>Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, STROG:</u>
  Der Grundeigentümer muss über die Zonierung informiert werden.
  Das Aufschließungsgebiet 18 ist im Besitz der Markgemeinde Scheifling, daher ist hier keine Benachrichtigung erforderlich.

wird angenommen.
<u>Beschlussergebnis:</u> ***einstimmig***

Einwendung 2 **[Nr. 2]**

- Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Obersteiermark West, Abteilung 16, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, verfasst von Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Steiger, GZ: ABT16-600504/2022-2, vom 18.08.2022:

„[...]

1. Allgemeines
   Die Marktgemeinde Scheifling hat die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 1.04 „Winter“ nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.
2. Befund Verfahrensgegenstand
   Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsgebiet von Scheifling, nordwestlich des Ortszentrums im Nahbereich der bestehenden Sportstätten.
   (1) Das Grundstück Nr. 112/5 der KG 65320 Scheifling, welches derzeit als Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke festgelegt ist, wird als Aufschließungsgebiet der Kategorie Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,8 festgelegt.
   (2) Teilflächen des Grundstückes Nr. 111/1 der KG 65320 Scheifling, welches derzeit als Freiland festgelegt ist, wird Als Aufschließungsgebiet der Kategorie Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,8 festgelegt.
   (3) Die Grundstücke Nr. 111/1 teilweise, 111/10, 111/9, 111/8 und 111/7 der KG 65320 Scheifling, welche derzeit als Freiland festgelegt sind, werden als Verkehrsfläche festgelegt.
   (4) Die Grundstücke Nr. 112/6 und 112/7 der KG 65320 Scheifling, welche derzeit als Aufschließungsgebiet der Kategorie Allgemeines Wohngebiet festgelegt sind, werden als Sanierungsgebiet der Kategorie Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,8 festgelegt.
3. Verkehrstechnische Stellungnahme
   Die verfahrensgegenständliche Fläche ist von der Landesstraße B 317 Friesacher Straße ca. 300 m entfernt und wird über das bestehende Gemeindestraßennetz verkehrsmäßig aufgeschlossen.
   Die Hauptanbindung an die Landesstraße erfolgt über die Gemeindestraße „Kirchgasse“ und liegt innerhalb des Ortsgebietes von Scheifling. Die Kreuzung mit der Landesstraße verfügt über einen Linksabbiegestreifen und wird durch eine Verkehrslichtsignalanlage geregelt.
   Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes.
4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme
   Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Entwurf „FWP Änderung 1.04 Winter“ mit der GZ: HC61_025 keine Einwände, sofern folgender wasserwirtschaftlichen Stellungnahme entsprochen wird:
   Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.
   Die vorgesehene Art der Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern aus Dach-, Verkehrs- und anderen versiegelten Flächen ist unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit des Bodens in den nachfolgenden Planungsschritten darzustellen. Besonders ist dabei auch zu beachten, dass Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Naturschutzfachliche Stellungnahme
   Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des FWP 1.04 „Winter“ keine Einwände.
6. Baurechtliche u. landschaftsschutzfachliche Stellungnahme
   Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des FWP 1.04 „Winter“ folgende Einwände:
   - Die gegenständlichen Grundstücke liegen in unmittelbaren Nahbereich der Sportanlagen Scheifling (Meisterschaftsplatz und Trainingsplätze), und ist daher mit Lärmeinwirkungen in Tages- und Nachtstunden, insbesondere an Wochenenden während der Meisterschaftsphase zu rechnen.

Vor Änderung des FWP 1.04 „Winter“ ist daher ein Schalltechnisches Gutachten einzuholen aus dem hervorgeht, dass keine negativen Auswirkungen auf die Bewohner der neuen Siedlung bestehen.

[...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung des Amtes der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Obersteiermark West, Abteilung 16, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, verfasst von Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Steiger, GZ: ABT16-600504/2022-2, vom 18.08.2022, stattzugeben,

  Begründung:

  Zu 4. und 6.:

  Nachstehende Texte werden in den Wortlaut der Verordnung eingefügt:

  „[…]

  Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., des ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie des ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

  Die vorgesehene Art der Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern aus Dach-, Verkehrs- und anderen versiegelten Flächen ist unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit des Bodens in den nachfolgenden Planungsschritten darzustellen. Besonders ist dabei auch zu beachten, dass Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

  [...]“

  Das Aufschließungserfordernis „Lärm“ wird wie folgt konkretisiert:

  „Nachweis der Lärmfreistellung und Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens aus dem hervorgeht, dass keine negativen Auswirkungen auf die Bewohner der neuen Siedlung zu erwarten sind …“

  Auswirkung auf Dritte lt. § 38 Abs. 7, STROG:

  Der Grundeigentümer ist zu benachrichtigen.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

2) Endbeschluss

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die vorliegende Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 1.04, verfasst von Heigl Consulting ZT GmbH, Graz, GZ: HC61_2.05, inkl. des dazugehörigen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Wortlautes mit Flächenwidmungsplan und Erläuterungsbericht unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse zu den Einwendungen zu genehmigen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

c) Grundtausch für Übernahme Filibertsteig in das öffentliche Gut:

Der Sitzungssaal wird vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes von Gemeinderat Mag. Erich Fritz wegen Befangenheit als Grundbesitzer verlassen.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

– die Mittelschule Scheifling über den Filibertsteig an das Glasfasernetz angebunden werden soll,

– der Filibertsteig über Privatgrund verläuft und seit Jahrzehnten von der Öffentlichkeit genutzt wird,
– mit den Grundbesitzern Franz Marterer und Mag. Erich Fritz bereits grundsätzlich das Einvernehmen über die Grundinanspruchnahme für die Errichtung des Glasfasernetzes hergestellt worden sei und
– der Grundbesitzer Mag. Erich Fritz aus Haftungsgründen seinen Grundanteil am Filibertsteig (Grundstück Nr. 55 der KG Scheifling) mit einem (nicht benötigten) Grundstück der Marktgemeinde Scheifling im Ortsteil St. Lorenzen (Oberdorferstraße, Grundstück Nr. 46/2) abtauschen möchte.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

■ im Zuge der Herstellung der Glasfaseranbindung für die Mittelschule Scheifling auch entsprechende Grundbuchshandlungen für die Übernahme des Filibertsteiges in einer für die Schneeräumung entsprechenden Breite in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Scheifling zu fairen Bedingungen (wertgleicher Grundtausch usw.) in Angriff zu nehmen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

Gemeinderat Mag. Erich Fritz wird danach in den Sitzungssaal gerufen und nimmt wieder an der Sitzung teil.

d) Blackout Vorsorge:

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass alle Gemeinderäte mit E-Mail vom 17. Juli 2022 von Gemeinderat Mag. Erich Fritz über die Blackout Vorsorge informiert wurden, sich der Bau- und Gemeindeumweltausschuss in der Sitzung vom 15. September 2022 mit dieser Problematik befasst hat und folgende Punkte für die Gemeinde wichtig wären:

– Gemeindeamt
  Installierung eines Netztrennschalters und Herstellung einer Anschlussmöglichkeit für ein bereits vorhandenes Notstromaggregat, das auch für die Polizeiinspektion im Amtshaus wichtig ist – die Eignung des Notstromaggregates ist jedoch zu überprüfen
– Mittelschule/Volksschule
  Installierung von Netztrennschaltern und Herstellung von Anschlussmöglichkeiten für entsprechende Notstromaggregate (noch keine vorhanden)
– Rüsthaus
  Die Notstromversorgung ist mit einem stationären Notstromaggregat gewährleistet
– Bio-Wärme Scheifling GmbH
  Eine Notstromversorgung ist auf jeden Fall herzustellen – wenn diese auch nur für öffentliche Gebäude Schulen usw. Sinn macht, denn bei einem Blackout können Wärmeabnehmer ohne Stromaggregat nicht heizen
– Dieseltankstelle Bauhof
  Damit Notstromaggregate im Falle eines Blackouts auch betrieben werden können, sollte die Möglichkeit der Errichtung einer stationären Dieseltankstelle am Bauhof Scheifling geprüft werden
– Wasserversorgung
  Die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Scheifling funktioniert bis auf einen kleinen Teil ohne Strom (Urtlsiedlung mit 25 Personen in 9 Wohnobjekten)
– Abwasserbeseitigung
  Für die Kläranlage und die Kanalpumpwerke ist ein eigener Blackout-Notfallplan auszuarbeiten

Abschließend gibt Bürgermeister Gottfried Reif noch bekannt, dass

– die vorstehenden, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegenden infrastrukturellen Blackout-Vorsorge-Maßnahmen in den nächsten Monaten umgesetzt werden sollten,
– dabei aufgrund der sehr stark ansteigenden Stromkosten auch die Sinnhaftigkeit der Straßenbeleuchtung – welche Straßenzüge sollen wie lange während der Nachtstunden beleuchtet werden – zu prüfen wäre und
– die Bevölkerung über diesbezügliche Gemeinde-Aktivitäten informiert wird.

Zustimmend zur Kenntnis genommen

Tagesordnungspunkt 9.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass

– die Wasserrechtsverhandlung mit der Bezirkshauptmannschaft Murau über die unbedingt erforderlichen Sanierungs- und Herstellungsmaßnahmen bei der Wasserversorgungsanlage Scheifling (Irreggerquellen) stattgefunden hat und
– die Angebote über die diesbezüglichen Lieferungen und Leistungen (Bau- und Planungsarbeiten) auf Grundlage der Einheitspreise für die Modernbau-Gründe erstellt wurden (Fa. Porr und Fa. Mitterfellner, beide 8811 Scheifling).

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die Fa. Porr, 8811 Scheifling, mit den Lieferungen und Leistungen zur Sanierung und Herstellung der Wasserversorgungsanlage Scheifling (Irreggerquellen) gemäß Angebot Nr. 22SLB0125 vom 02.05.2022 zum Preis von Netto € 72.658,22 zu beauftragen – abgerechnet wird nach den tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen zu den angebotenen Einheitspreisen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

Tagesordnungspunkt 10.

a) Grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der MT Vermessung ZT GmbH, GZ.: 7004M2-TP vom 02.08.2022 der KG 65304 Feßnach (Obere Feßnachstraße, Bereich Liegenschaft Grasser):

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass im Zuge einer Vermessung im Bereich der Liegenschaft Grasser festgestellt wurde, dass die Grenzen zum öffentlichen Gut mit der Natur nicht übereinstimmen.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle auf Grundlage der Vermessungsurkunde der MT Vermessung ZT GmbH, GZ: 7004M2-TP, Plandatum 02.08.2022, KG 65304 Feßnach, folgende Beschlüsse fassen:

- Widmung bzw. Entwidmung aller Trennstücke gemäß Änderungsausweis, die dem Öffentlichen Gut zu- bzw. abgeschrieben werden sowie deren Kundmachung,
- Zu- und Abschreibungen aller Trennstücke zum und vom Öffentlichen Gut bzw. dem Besitz der Gemeinde gemäß Änderungsausweis,
- Einverleibung des Eigentumsrechtes für die neu geschaffenen Grundstücke gemäß Änderungsausweis und
- Beantragung der Verbücherung des Planes gemäß § 13 LTG beim Vermessungsamt,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

b) Grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, GZ.: 3W478-2021 vom 13.05.2022 der KG 65304 Feßnach (Obere Feßnachstraße, Bereich Liegenschaft Wieser):

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass bei der Oberen Feßnachstraße, Bereich Liegenschaft Wieser, über die Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, ein Flurbereinigungsverfahren zwischen Alfred Wieser und der Marktgemeinde Scheifling durchgeführt wurde (Niederschrift vom 03.08.2022, GZ: 3W478-2022) und sich gemäß der zugrunde liegenden Vermessungsurkunde GZ: 3W478-2021, Plandatum 13.05.2022, KG 65304 Feßnach, die Flächenbilanz wie folgt darstellt:

Eigentümer	Zuwachs [m²]	Abfall [m²]
Alfred Wieser, 8811 Scheifling, Obere Feßnachstraße 43		-144
Marktgemeinde Scheifling – Öffentliches Gut, Gst. Nr. 638/4	+79	

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle zur Herstellung des Grundbuchstandes gemäß dem in der Natur bestehenden Grenzverlauf auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, GZ: 3W478-2021, Plandatum 13.05.2022, KG 65304 Feßnach, in Verbindung mit der Niederschrift vom 03.08.2022, GZ: 3W478-2022 folgende Beschlüsse fassen:

- Widmung bzw. Entwidmung aller Trennstücke gemäß Änderungsausweis, die dem Öffentlichen Gut zu- bzw. abgeschrieben werden sowie deren Kundmachung,
- Zu- und Abschreibungen aller Trennstücke zum und vom Öffentlichen Gut bzw. dem Besitz der Gemeinde gemäß Teilungsausweis,
- Wertgleicher und lastenfreier Grundstückstausch und Übernahme der mit dem Grunderwerb verbundenen Kosten,
- Einverleibung des Eigentumsrechtes für die neu geschaffenen Grundstücke gemäß Änderungsausweis und
- Vornahme der Verbücherung des Planes durch die Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, nach Genehmigung durch die Abteilung 7 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

wird angenommen.
Beschlussergebnis: ***einstimmig***

c) Grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, GZ.: 3W477-2021 vom 13.05.2022 der KG 65304 Feßnach (Obere Feßnachstraße, Bereich Liegenschaft Wieser/Grangl):
Der Sitzungssaal wird vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes von Gemeinderätin Christina Grangl wegen Befangenheit verlassen.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass auf dem Grundstück des Herrn Christoph Grangl, Nr. 356/2 der KG Feßnach, vor über 20 Jahren von der ehemaligen Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling eine Streugut-Lagerhalle errichtet und als Gegenleistung eine Splitt-Entnahme vereinbart wurde (Pachtvertrag vom 16.12.2014, Bemessungsgrundlage € 100,00).
Bei dem über die Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach durchgeführten Flurbereinigungsverfahren zwischen Alfred Wieser, Christoph Grangl und der Marktgemeinde Scheifling (Niederschrift vom 19.07.2022, GZ: 3W477/10-2022) war Herr Christoph Grangl damit einverstanden, dass die Grundstücksfläche der Streugut-Lagerhalle im Ausmaß von 59 m² dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 356/2 der KG Feßnach zugeteilt wird und als Gegenleistung hiefür der Pachtvertrag vom 16.12.2014 aufrecht bleibt, wonach er weiterhin aus der Streugut-Lagerhalle auf Bestanddauer Splitt entnehmen darf.
Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle zur Herstellung des Grundbuchstandes auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, GZ: 3W477-2021, Plandatum 13.05.2022, KG 65304 Feßnach, in Verbindung mit der Niederschrift vom 19.07.2022, GZ: 3W477-2022 folgende Beschlüsse fassen:
- Widmung des Trennstückes gemäß Änderungsausweis, das dem Öffentlichen Gut zugeschrieben wird,
- Zuschreibung des Trennstückes zum Öffentlichen Gut bzw. dem Besitz der Gemeinde gemäß Teilungsausweis,
- Übernahme der mit dem Grunderwerb verbundenen Kosten,
- Einverleibung des Eigentumsrechtes für die neu geschaffenen Grundstücke gemäß Änderungsausweis und
- Vornahme der Verbücherung des Planes durch die Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach,

wird angenommen.
Beschlussergebnis: ***einstimmig***

Gemeinderätin Christina Grangl wird danach in den Sitzungssaal gerufen und nimmt wieder an der Sitzung teil.

Tagesordnungspunkt 11.

Der Sitzungssaal wird vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes von Bürgermeister Gottfried Reif und den Gemeinderäten Rudolf Eberdorfer und Mag. Erich Fritz wegen Befangenheit als Grundbesitzer verlassen.

Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, übernimmt den Vorsitz und erklärt, dass es sich beim Jagdpachtschilling um eine Holschuld handelt und eine automatische Überweisung daher gesetzlich nicht gedeckt ist.

Die daraufhin von Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, gestellten Anträge, der Gemeinderat wolle beschließen, die in der Zeit vom 10. August 2022 bis 9. September 2022 im Marktgemeindeamt Scheifling für das Pachtjahr 2022/2023 aufgelegten Jagdpachtverteilungspläne

1. der Gemeindejagd Feßnach mit einer zu verteilenden Gesamtsumme von € 3.599,66 (Flächeninhalt des Jagdgebietes 947,2790 ha, für 1 ha € 3,80 vertraglich nicht wertgesichert),
2. der Gemeindejagd St. Lorenzen-Puchfeld mit einer zu verteilenden Gesamtsumme von € 3.500,00 (Flächeninhalt des Jagdgebietes 1.209,2485 ha, für 1 ha € 2,894 vertraglich nicht wertgesichert),
3. der Genossenschaftsjagd Scheifling–Lind mit einer ohne Jagdeinschluss Pezold zu verteilenden Gesamtsumme von € 5.353,10 (Flächeninhalt des Jagdgebietes 1.187,0577 ha, für 1 ha € 4,51 vertraglich wertgesichert), anzunehmen und
4. die Auszahlung der Jagdpacht-Anteile nur aufgrund eines telefonischen oder schriftlichen Antrages auf Überweisung mit Bekanntgabe der Kontonummer (IBAN) durchzuführen,

werden angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

Bürgermeister Gottfried Reif und die Gemeinderäte Rudolf Eberdorfer und Mag. Erich Fritz werden danach in den Sitzungssaal gerufen und nehmen wieder an der Sitzung teil.

Tagesordnungspunkt 12.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass die in der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2022 – Tagesordnungspunkt 9. a) – beschlossene Darlehensaufnahme für den Ankauf des Sportplatzes Scheifling mit Zugangsweg in Höhe von € 535.000,00 bei der Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz eGen, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wurde und von dieser folgende Änderungen verlangt wurden:

Vertragspunkt	**Darlehensurkunde**		**Begründung für die Darlehensurkunde NEU**
	ALT	**NEU**	
Darlehenshöhe	535.000,00 €	491.300,00 €	Darlehensaufnahme nur für Grundstückskauf samt Nebenkosten ohne Investitionen für Zäune, Sanierungsmaßnahmen usw.
Darlehenstilgung	In den ersten vier Jahren nur Zinsen und Sondertilgungen	In den ersten vier Jahren Annuitäten (Tilgung und Zinsen) und zusätzlich Sondertilgungen	In den ersten vier Jahren sind nicht nur Zinsen und Sondertilgungen mit Bedarfszuweisungsmitteln sowie mit Erlösen aus Grundstücksverkäufen, sondern zusätzlich auch (laufende) Tilgungen zu leisten
Laufzeit	20 Jahre	15 Jahre	

Daraufhin werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

a) Darlehensvergabe:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, das für den Grundstückskauf Sportplatz Scheifling mit Zugangsweg erforderliche Darlehen in Höhe von € 491.300,00 (Kaufpreis € 456.300,00 und Nebenkosten € 35.000,00 für Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Kaufvertrag, Vermessung, Gutachten usw.) gemäß vorliegender Darlehensurkunde vom 13.09.2022 an die Raiffeisenbank Murau eGen, 8850 Murau, Bundesstraße 5 (Rechtsnachfolger der Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz eGen), zu vergeben, wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

b) Aufnahme des Darlehens:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, für den Grundstückskauf Sportplatz Scheifling mit Zugangsweg ein Darlehen gemäß vorliegender Darlehensurkunde vom 13.09.2022 bei der Raiffeisenbank Murau, 8850 Murau, Bundesstraße 5 (Rechtsnachfolger der Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz eGen) mit nachstehenden Eckpunkten aufzunehmen, wird angenommen:

Darlehensgeber	Raiffeisenbank Murau eGen, 8850 Murau, Bundesstraße 5
Darlehensvertrag	vom 13.09.2022
IBAN	AT52 3840 2014 0000 9944
Darlehenshöhe	€ 491.300,00
Konditionen	Sollzinssatz derzeit 0,85 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Anpassung halbjährlich mit einem Aufschlag von 0,601 %-Punkten, erstmals am 01.01.2023
Verwendungszweck	Grundstückskauf Sportplatz Scheifling mit Zufahrtsweg
Rückzahlung	30 halbjährliche Pauschalraten (derzeit € 7.020,13) jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 30.06.2023, Ratenanpassung bei Konditionenänderung, zusätzlich € 60.000,00 am 30.06.2023, zusätzlich € 60.000,00 am 30.06.2024, zusätzlich € 60.000,00 am 30.06.2025 und zusätzlich € 120.000,00 am 30.06.2026 Anmerkungen: Die zusätzlichen Zahlungen in den Jahren 2023 bis 2025 werden mit Bedarfszuweisungsmitteln des Landes Steiermark und die zusätzliche Zahlung im Jahre 2026 mit Grundstücksverkäufen finanziert

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

Tagesordnungspunkt 13.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass die in der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2022 – Tagesordnungspunkt 9. b) – beschlossene Darlehensaufnahme für den Ankauf des Tennisplatzes Scheifling in Höhe von € 166.000,00 bei der Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz eGen, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wurde und von dieser folgende Änderungen verlangt wurden:

Vertragspunkt	**Darlehensurkunde**		**Begründung für die Darlehensurkunde NEU**
	ALT	**NEU**	
Darlehenshöhe	166.000,00 €	156.000,00 €	Darlehensaufnahme nur für Grundstückskauf samt Nebenkosten ohne Investitionen für Sanierungsmaßnahmen
Darlehenstilgung	In den ersten drei Jahren nur Zinsen und Sondertilgungen	In den ersten drei Jahren Annuitäten (Tilgung und Zinsen) und zusätzlich Sondertilgungen	In den ersten drei Jahren sind nicht nur Zinsen und Sondertilgungen mit Bedarfszuweisungsmitteln sowie mit Erlösen aus Grundstücksverkäufen, sondern zusätzlich auch (laufende) Tilgungen zu leisten
Laufzeit	20 Jahre	15 Jahre	

Daraufhin werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

a) Darlehensvergabe:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, das für den Grundstückskauf Tennisplatz St. Lorenzen erforderliche Darlehen in Höhe von € 156.000,00 (Kaufpreis € 145.000,00 und Nebenkosten € 11.000,00 für Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Kaufvertrag, Vermessung, Gutachten usw.) gemäß vorliegender Darlehensurkunde vom 13.09.2022 an die Raiffeisenbank Murau eGen, 8850 Murau, Bundesstraße 5 (Rechtsnachfolger der Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz eGen), zu vergeben, wird angenommen.

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

b) Aufnahme des Darlehens:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, für den Grundstückskauf Tennisplatz St. Lorenzen ein Darlehen gemäß vorliegender Darlehensurkunde vom 13.09.2022 bei der Raiffeisenbank Murau, 8850 Murau, Bundesstraße 5 (Rechtsnachfolger der Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz eGen) mit nachstehenden Eckpunkten aufzunehmen, wird angenommen:

Darlehensgeber	Raiffeisenbank Murau eGen, 8850 Murau, Bundesstraße 5
Darlehensvertrag	vom 13.09.2022
IBAN	AT08 3840 2013 0000 9944
Darlehenshöhe	€ 156.000,00
Konditionen	Sollzinssatz derzeit 0,85 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Anpassung halbjährlich mit einem Aufschlag von 0,601 %-Punkten, erstmals am 01.01.2023
Verwendungszweck	Grundstückskauf Tennisplatz St. Lorenzen
Rückzahlung	30 halbjährliche Pauschalraten (derzeit € 3.194,36) jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 30.06.2023, Ratenanpassung bei Konditionenänderung, zusätzlich € 28.000,00 am 30.06.2023, zusätzlich € 28.000,00 am 30.06.2024 und zusätzlich € 11.000,00 am 30.06.2025 Anmerkungen: Die zusätzlichen Zahlungen in den Jahren 2023 und 2024 werden mit Bedarfszuweisungsmitteln des Landes Steiermark und die zusätzliche Zahlung im Jahre 2025 mit Grundstücksverkäufen finanziert

Beschlussergebnis: ***einstimmig***

Tagesordnungspunkt 14.

Dringlichkeitsantrag

Auf Ersuchen von Bürgermeister Gottfried Reif berichtet Gemeindekassier Patrick Hansmann, dass

- den Teuerungsausgleich der Marktgemeinde Scheifling in Höhe von € 100,00 in Form von Gutscheinen, die bei Gewerbetreibenden in Scheifling eingelöst werden können, wirklich nur sozial bedürftige Haushalte nach den Richtlinien des Heizkostenzuschusses des Landes erhalten würden und
- die Gemeinde damit auch ein Zeichen zur Bewältigung der Teuerungskrise gegenüber der bedürftigen Bevölkerung setzen würde (Kosten insgesamt max. € 10.000,00).

Gemeinderätin Elke Ischowitsch (auch tätig im Bürgerservice der Marktgemeinde Scheifling) weist darauf hin, dass

- die Gemeindegutscheine gegen die Teuerungswelle bei Antragstellung auf den Heizkostenzuschuss des Landes (von 01.10.2022 bis 28.02.2023) im Bürgerservicebüro der Marktgemeinde Scheifling ausgegeben werden könnten.

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass

- er sich die Gemeindeförderungen angesehen und festgestellt hat, dass die Marktgemeinde Scheifling wesentlich mehr als andere Gemeinden fördern würde, wie z. B. die Weihnachtszuwendung für Pensionisten, den Gemeindeabgabenzuschuss für Jungfamilien sowie Zuschüsse bei Geburten, Wohnraumschaffung, Fahrtkosten Studierende, Beihilfen für Schulfahrten und Kindergartenfahrten und
- in der nächsten Sitzung des Familien- und Kulturausschusses im November 2022 dieser Teuerungsausgleich mit den Förderungsrichtlinien für das Jahr 2023 behandelt werden sollte, da für das Jahr 2022 kein Nachtragsvoranschlag mehr erstellt wird.

Gemeinderat Mag. Erich Fritz ersucht, dass

- beim Teuerungsausgleich auch (Jung)Familien entsprechend berücksichtigt werden.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat

- der Familien- und Kulturausschuss in seiner nächsten Sitzung im November 2022 Richtlinien für einen einmaligen Teuerungsausgleich ausarbeitet, der Scheiflinger und Scheiflingerinnen mit geringem Einkommen (Mindestpensionisten, Jungfamilien usw.) zugutekommen soll und der Gemeindekosten von max. € 10.000,00 verursacht,

wird angenommen.
Beschlussergebnis: ***Stimmenmehrheit 12 : 1***

Dafür (12):
Bürgermeister Gottfried Reif, Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, Gemeindekassier Patrick Hansmann und die Gemeinderäte Josef Brachmayer, Rudolf Eberdorfer, Heidemarie Ebner, Mag. Erich Fritz, Christina Grangl, Elke Ischowitsch, Ing. Jörg Mühlthaler, Ing. Bernd Karner, BEd und Ingrid Ressmann

Dagegen mit Stimmenthaltung (1):
Gemeinderat Mag. Hannes Grogger

Tagesordnungspunkt 15.

a) Straßenbaumaßnahmen:
Gemeinderat Mag. Hannes Grogger macht darauf aufmerksam und ersucht, dass vom Bau- und Gemeindeumweltausschuss (bei Ausarbeitung von Straßenbauprogrammen) auch die Aufbringung der noch immer fehlenden feinkörnigen Asphalt-Verschleißschicht (ca. 3 cm dick) bei der Zufahrt im Gewerbepark zum SPAR und KIK/DM – die bei Errichtung dieser Straße zurückgestellt wurde – durch die Fa. Porr, 8811 Scheifling, berücksichtigt werden sollte, da der Zustand dieser sehr stark befahrenen Straße immer schlechter wird.

b) Computer-Abwärme KÖSTLE Mietpark:
Gemeinderat Mag. Erich Fritz teilt mit, dass er die Einspeisung der im Mietpark KÖSTLE (vormals Firmenareal der Fa. Zotter) entstehenden Computer-Abwärme (400 bis 500 kW) in das Fernwärmenetz der Bio-Wärme Scheifling GmbH aus energetischer Sicht unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Parameter nochmals im Einvernehmen mit allen Beteiligten überprüfen wird.

Tagesordnungspunkt 16.

Die Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes wird in das vertrauliche Sitzungsprotokoll Nr. 10 aufgenommen.

Danach bedankt sich der Vorsitzende Bürgermeister Gottfried Reif für die Mitarbeit und schließt um 22:20 Uhr die Sitzung.

Genehmigungs- und Ausfertigungsvermerk

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom	17.11.2022
Unterzeichnet vom Vorsitzenden	Bürgermeister Gottfried Reif eh.
Unterzeichnet vom Vorsitzenden bei TOP 11.	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, eh.
Abgefasst und unterzeichnet vom Gemeindebediensteten	Franz Fixl eh.
Unterzeichnet von den bei der Gemeinderatssitzung anwesenden Schriftführern	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, eh. und die Gemeinderäte Karner Bernd, Ing., BEd, Ebner Heidemarie und Ingrid Ressmann